

# **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Hohenwart**

## **(Stellplatzsatzung)**

vom 10.05.2021

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Hohenwart folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO, - wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder - wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

### **§ 3 Anzahl der Stellplätze**

(1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt bei

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Einfamilienhäusern<br>(das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit je 1 Wohnung)   | 2 Stellplätze |
| b) Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen<br>Je Wohnung  | 2 Stellplätze |
| c) bei allen sonstigen Wohneinrichtungen, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Kirchen, Sportstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten, Schulen sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfen richtet sich die Stellplatzzahl nach den Richtlinien für den Stellplatzbedarf gem. der IMBek. v. 12.02.1978, Anl. 3 zu Abschn. 3 MABl. S. 181. |               |
| d) bei gewerblichen Anlagen richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem Höchstmaß gem. der IMBek. v. 12.02.1978, Anl. zu Abschn. 3 MAIB. S. 181.  |               |

### **§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen werden dürfen.

- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrag erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde liegt.

Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000,-- € pro Stellplatz festgesetzt.

### **§ 5 Ausstattung von Stellplätzen**

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

### **§ 6 Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.2011 außer Kraft.

Hohenwart, 20.12.2021

Haidl  
1. Bürgermeister

